

Presseinformation

Berlin, den 29.03.2010

Preu Bohlig & Partner erwirkt für Deutschen Journalistenverband (DJV) Verbot der „Total Buy-out“-Verträge der Axel Springer AG

Das Kammergericht Berlin hat am 26.03.2010 der Axel Springer AG im Wege der einstweiligen Verfügung und zugleich durch ein Hauptsacheurteil untersagt, wichtige Passagen ihrer AGB für die freien Journalistinnen und Journalisten des Verlags zu nutzen. Es lehnte damit die Berufung von Springer gegen ein ähnlich lautendes Urteil des Landgerichts Berlin von 2007 mit kleinen Änderungen ab und ging zugunsten der Freien sogar noch darüber hinaus. Für unzulässig erklärte das Kammergericht vor allem, dass die Nutzung auch durch Dritte erfolgen könne oder die Nutzungsrechte der Urheber auch ohne Zustimmung weiter übertragen werden könnten. Auch die Regelung, dass bei einer werblichen Nutzung der Beiträge eine Vergütung gesondert vereinbart werden kann, aber nicht muss, darf der Verlag nicht weiter nutzen. Gleiches gilt für den Passus, dass bei fehlender Urhebernennung keine gesonderten Ansprüche des Journalisten entstehen.

Anders als das Landgericht untersagte jetzt das Kammergericht ferner die Verwendung einer Klausel, die eine jeweils anwendbare Abschlagstaffel bei mehreren Fotos aus einer Produktion vorsah. Gekippt wurde auch die Bestimmung zu den Ausfallhonoraren, wenn ein Beitrag nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgedruckt wurde.

Bei den angegriffenen AGB sind zahlreiche Klauseln vom Verbot betroffen, so dass bis auf weiteres wesentliche Teile der AGB nicht mehr verwendet werden können.

Der DJV wurde von Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Donle von der Kanzlei Preu Bohlig & Partner vertreten.

Der DJV hatte geklagt, da zentrale AGB-Bestandteile der Axel Springer AG, die gegenüber den freien Fotografen eingesetzt wurden, gegen das Urheberrechtsgesetz verstoßen. Die AGB der Axel Springer AG besagten, dass alle Nutzungsrechte an Beiträgen von Freien zeitlich unbefristet an den Verlag übergehen und der Verlag das Recht erhält, Beiträge an Dritte zu vermarkten, ohne darin jedoch einen Honoraranpruch der Freien eindeutig zu regeln.

Das Landgericht Berlin hatte bereits am 9. Dezember 2008 eine einstweilige Verfügung gegen die Axel Springer AG bestätigt, wonach der Verlag einige zentrale Bestandteile seiner AGB gegenüber den freien Fotografen nicht mehr verwenden durfte.

Beide Parteien hatten gegen dieses Urteil Berufung zum Kammergericht Berlin eingelegt. Unterstützt wurde die Klage von den Gewerkschaften ver.di, dem Bundesverband der Pressebild-Agenturen und Bildarchive e.V. (BVPA) sowie von Freelens, Verband der Fotojournalisten und -journalistinnen e.V., die die Axel Springer AG in offenen Briefen und Presserklärungen aufgefordert hatten, die Verwendung der besagten AGB zu unterlassen.

Der Prozess ist innerhalb kurzer Zeit das dritte Verfahren um „Total Buy-out“-Verträge. Bereits im Juli 2009 hatte das Landgericht Rostock in einem einstweiligen Verfügungsverfahren des DJV gegen die Zeitung „Nordkurier“ bzw. deren Service-Gesellschaft Nordost-Mediahouse GmbH über die Verwertung von Beiträgen freier Journalisten sein Urteil verkündet und zugunsten des DJV entschieden. Laut seiner Entscheidung sind zentrale Bestandteile dieser AGB rechtlich unwirksam.

Im August 2009 urteilte das Landgericht Hamburg im einstweiligen Verfügungsverfahren des DJV gegen den Bauer-Verlag über die Verwertung von Fotos freier Fotografen ebenfalls in vielen wesentlichen Klauseln zugunsten des DJV. Danach stehen zentrale Teile der AGB des Bauer-Verlags nicht im Einklang mit dem Urhebervertragsrecht und stellen eine unangemessene Benachteiligung der freien Fotografen dar. Eine Berufungsentscheidung hierzu steht noch aus.

In sämtlichen Verfahren wurde der DJV von Prof. Dr. Christian Donle vertreten.

Die Verfahren sind damit alle in wesentlichen Teilen erfolgreich zugunsten der Journalisten und Verbände entschieden worden. Da grundsätzliche Rechtsfragen involviert sind, die die gesamte Verlags- und Medienbranche betreffen, ist davon auszugehen, dass am Ende der Bundesgerichtshof (BGH) entscheiden wird.

Prof. Dr. Christian Donle leitet den Berliner Standort der Kanzlei Preu Bohlig & Partner und ist seit vielen Jahren gleichermaßen als "klassischer" Prozessanwalt wie als Berater tätig.

Preu Bohlig & Partner ist eine Sozietät mit Rechtsanwälten, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung. An den Standorten in München, Berlin, Düsseldorf und Hamburg sowie im Verbund mit renommierten Kanzleien im Ausland bietet Preu Bohlig & Partner eine umfassende Beratung auf den Gebieten des Wirtschaftsrechts für nationale und internationale Unternehmen und Institutionen. Die Schwerpunkte der Sozietät liegen im Gewerblichen Rechtsschutz, Gesellschafts- und Steuerrecht, Pharmarecht, sowie im Bereich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung.

Kontakt Preu Bohlig & Partner:

Carolin Maluck (Managerin Marketing & Öffentlichkeitsarbeit)

Leopoldstraße 11a, 80802 München,

Telefon: 089-383870-0, Fax: 089-383870-22

cma@preubohlig.de, www.preubohlig.de